

begrüßt anlässlich seines 40jährigen Jubiläums in seiner Hauptversammlung vom 22. Oktober 1899 in Wien die Initiative der hohen Regierung in Bezug auf die Beseitigung des als lästige Steuer viele Jahre hindurch schwer empfundenen Zeitungs- und Kalenderstempels auf das freudigste. Er giebt sich der Hoffnung hin, daß der am 18. Oktober l. J. seitens der hohen Regierung dem hohen Abgeordnetenhaus vorgelegte Gesetzentwurf in beiden Häusern des Reichsrates Annahme finden und die allerhöchste Sanction bald darauf erfolgen werde.

Der Vorsitzende bringt den Antrag Feller zur Abstimmung. Dieser wird einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende berichtet noch über zwei in letzter Stunde eingelaufene Anträge. Herr Bechel in Graz wünscht die Wiedereinführung eines 4prozentigen Mespagios und begründet dies durch ein längeres Schreiben. Der Vorsitzende bemerkt, daß die Einführung eines solchen Mespagios nur durch Abänderung der Verkehrsordnung möglich wäre, und beantragt die Ueberweisung des Antrags Bechel an den Ausschuß zum Studium und als Grundlage für etwaige bezügliche Verhandlungen mit den Verlegern.

Dieser Antrag findet allseitige Zustimmung.

Herr Richard Karasiat hatte den Vorstand gebeten, die Frage der Einführung der Kronenwährung bei der Hauptversammlung zur Sprache zu bringen. Mit Rücksicht auf die weit vorgeschrittene Stunde wird beschlossen, den Vorstand zu ersuchen, die Angelegenheit zu studieren und eine bezügliche Verlautbarung in der »Correspondenz« zu erlassen.

Der Vorsitzende teilt sodann, zu Punkt 8 der Tagesordnung übergehend, den entsprechenden Beschluß des Centralausschusses mit und bittet, die Herren Neugebauer und Rionád zu Vertrauensmännern für Böhmen zu wählen.

Die beiden Herren werden hierauf durch Zuzuf gewählt.

In warmen Worten spricht Herr von Schumacher dem Vorsitzenden für die Leitung der Hauptversammlung den Dank aus, und Herr Müller schließt hierauf die Sitzung. Carl Junker, Vereins-Sekretär.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. Betrügerische Kolportage. (Nachdruck verboten.) — Das Landgericht Mannheim hat am 27. Juli d. J. den Kaufmann Arno Levy wegen Betrugs zu zwei Jahren Zuchthaus und 200 M Geldstrafe verurteilt, ferner den Oheim desselben, den Kaufmann Isaaq Edinger wegen Betrugs zu sechs Monaten Gefängnis und 200 M Geldstrafe. Edinger betrieb früher ein Ledergeschäft in Mannheim. Da dieses im Jahre 1898 nicht besonders rentierte, so begann er auf Levys Rat die Kolportage von Haussegen, bei der Levy als Reisender mitwirkte. Am Rande der von den Reisenden mitgeführten und den Interessenten vorgelegten Bestellscheine und Bürgschaftsscheine stand gedruckt: »Ein Teil des Reinertrages ist für wohlthätige Anstalten bestimmt!« Thatsächlich hat Edinger einmal 10 M an das Reichswaisenhaus in Lahr eingesandt, sie aber mit dem Bemerkten zurückgehalten, daß das Waisenhaus solchem Geschäftsgebahren abhold sei. Da die »Kunstanstalt Edinger« aber ohne genaue Wohnungsangabe nicht aufzufinden war, so bekam Edinger seine 10 M erst viel später zurück. Dieses eine Vorkommnis berechnete ihn aber nicht, so heißt es im Urteile, jene Randbemerkung auf seine Zettel zu drucken. Die Heranziehung der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungselemente war der Zweck des ganzen Unternehmens. Die Haussegen wurden aus Leipzig bezogen; sie kosten uneingerahmt das Stück 70 s bis 1 M, eingerahmt im Buchhandel etwa 4 M 50 s. Der von den Angeklagten verlangte Preis von 7 M ist, wie das Urteil annimmt, im Kolportageverkehr kein übermäßiger. Dennoch haben die Angeklagten ein gutes Geschäft gemacht. Einmal hat Edinger den Leuten wahrheitswidrig erzählt, die Haussegen würden von Lahrer Waisenhauskindern gestickt u. dgl. m. Gegen Levy ist auf Zuchthaus erkannt worden, weil er mehrfach vorbestraft ist. — Die Revision Edingers suchte nachzuweisen, daß von einer Vermögensbeschädigung keine Rede sein könne, da die Abnehmer der Haussegen eine ihren Aufwendungen gleichwertige Ware erhalten hätten. — Das Reichsgericht erkannte am 16. d. M. auf Verwerfung der Revision, da die Abnehmer insoweit geschädigt seien, als sie nur

durch die Angabe, daß die Haussegen zu wohlthätigen Zwecken verkauft würden, sich zum Ankauf hätten bestimmen lassen, während sie andernfalls von dem Ankauf abgesehen haben würden.

Vom Reichstage. (Vgl. Nr. 268 d. Bl.) — Der Deutsche Reichstag setzte am 16. d. M. die am Tage zuvor begonnene zweite Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen, fort. Zunächst stand Artikel 2 des Gesetzentwurfs zur Beratung. Dieser lautet nach der Regierungsvorlage wie folgt:

Artikel 2.

Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 347) wird dahin geändert:

I. Als § 1a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die §§ 1, 27, 28, 30 bis 33 dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf verschlossene und solchen gleichzuachtende Briefe, die innerhalb der Gemeindegrenzen ihres mit einer Postanstalt versehenen Ursprungsorts verbleiben.

II. An die Stelle des § 2 treten folgende Vorschriften:

Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§ 1) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Zuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresster nur von Einem Absender abgeschickt sein, postzwangspflichtige Gegenstände nur bis zum Gesamtgewichte von 5 Kilogramm befördern und dem Postzwang unterliegende Gegenstände weder von anderen mitnehmen, noch für andere zurückbringen. Während der Beförderung darf ein Wechsel in der Person des Boten nicht stattfinden.

III. Als § 2a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Die Beförderung von verschlossenen Briefen im Ursprungsorte (§ 1a) gegen Bezahlung durch Boten, die weder die Einsammlung von Briefen, Karten, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften oder Warenproben gewerbsmäßig betreiben, noch im Dienste einer Privatbeförderungsanstalt stehen, ist ohne die im § 2 vorgeschriebenen Einschränkungen gestattet.

Privatbeförderungsanstalten dürfen in eigener Angelegenheit verschlossene Briefe auch durch ihre Bediensteten befördern lassen.

Die Reichstagskommission hat vorgeschlagen, die Ziffer II dieses Artikels abzulehnen, dagegen Ziffer I und III unverändert anzunehmen.

Folgende weitere Anträge lagen vor:

Die Abgeordneten Haußmann, Dr. Müller, Dr. Eichhoff und Genossen beantragten, außer Ziffer II auch Ziffer I zu streichen.

Abgeordneter Rintelen beantragte, Ziffer III zu streichen und in Ziffer I das Postregal nur auf solche verschlossene Gegenstände auszudehnen, die im Nachbarortsverkehr nicht innerhalb der Gemeindegrenzen des Ursprungsorts verbleiben.

Abgeordneter Dasbach beantragte, Ziffer II mit der Aenderung anzunehmen, daß die Beförderung postzwangspflichtiger Gegenstände durch expresse Boten nur auf eine Entfernung bis zu 75 Kilometer gestattet sei, dagegen die Gewichtsgrenze fortfallen soll.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Rintelen, Dr. Dertel, Singer, Dr. Müller-Sagan, Pachnick, Dasbach, Dr. Marcour und der Staatssekretär von Podbielski.

In der Abstimmung wurde Artikel 2 in der Fassung der Kommission, also unter Streichung von Ziffer II und Beschränkung auf Ziffer I und III angenommen. Alle Aenderungsanträge wurden abgelehnt.

Es folgte die Beratung von Artikel 3, der in der Fassung der Regierungsvorlage folgendermaßen lautet:

Artikel 3.

Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, dürfen im Reichs-Postgebiete nur mit Genehmigung des Reichskanzlers, in Bayern und Württemberg nur mit Genehmigung der Central-Landesbehörde errichtet oder weiter betrieben werden.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu eintausend-fünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Reichstags-Kommission hat diese Bestimmung dahin verschärft, daß Privatpostanstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben mit der Aufschrift bestimmter Empfänger vom 1. April 1900 ab überhaupt nicht mehr betrieben werden dürfen.

Die Abgeordneten Haußmann, Dr. Müller (Sagan) und Dr. Eichhoff beantragten, Artikel 3 ganz zu streichen.

Die Abgeordneten Albrecht und Genossen beantragten zu Artikel 3 folgenden Zusatz:

»Abgesehen von Privatpostanstalten ist die gewerbsmäßige oder nicht gewerbsmäßige Beförderung von unverschlossenen